

Teil 2: Die Terminologie

Die Terminologie der Geschichtswissenschaften ist ein zentraler Bestandteil der historischen Forschung. Sie dient dazu, die Vielfalt der historischen Phänomene und Prozesse in einer systematischen und einheitlichen Weise zu beschreiben und zu analysieren. Die Terminologie ist nicht nur ein Werkzeug der Kommunikation, sondern auch ein Mittel zur Strukturierung des historischen Denkens.

Die Terminologie der Geschichtswissenschaften ist in verschiedene Bereiche unterteilt, die jeweils spezifische Begriffe und Konzepte umfassen. Diese Bereiche sind:

- 1. Die historische Zeitrechnung:** Die Zeitrechnung ist die Grundlage der historischen Forschung. Sie dient dazu, die Ereignisse der Vergangenheit in einer systematischen und einheitlichen Weise zu datieren und zu ordnen. Die Zeitrechnung ist in verschiedene Epochen unterteilt, die jeweils spezifische Merkmale und Ereignisse umfassen.
- 2. Die historische Geographie:** Die historische Geographie ist die Lehre von der Veränderung der Landschaft und der menschlichen Siedlung über die Zeit. Sie untersucht die Ursachen und Folgen der geographischen Veränderungen und die Rolle der menschlichen Aktivität in diesem Prozess.
- 3. Die historische Soziologie:** Die historische Soziologie ist die Lehre von der Entwicklung der Gesellschaft und der sozialen Strukturen über die Zeit. Sie untersucht die Ursachen und Folgen der sozialen Veränderungen und die Rolle der menschlichen Aktivität in diesem Prozess.
- 4. Die historische Anthropologie:** Die historische Anthropologie ist die Lehre von der Entwicklung der menschlichen Kultur und der sozialen Strukturen über die Zeit. Sie untersucht die Ursachen und Folgen der kulturellen Veränderungen und die Rolle der menschlichen Aktivität in diesem Prozess.
- 5. Die historische Linguistik:** Die historische Linguistik ist die Lehre von der Entwicklung der Sprache und der Kommunikation über die Zeit. Sie untersucht die Ursachen und Folgen der sprachlichen Veränderungen und die Rolle der menschlichen Aktivität in diesem Prozess.
- 6. Die historische Kunstgeschichte:** Die historische Kunstgeschichte ist die Lehre von der Entwicklung der Kunst und der kulturellen Ausdrucksformen über die Zeit. Sie untersucht die Ursachen und Folgen der künstlerischen Veränderungen und die Rolle der menschlichen Aktivität in diesem Prozess.
- 7. Die historische Archäologie:** Die historische Archäologie ist die Lehre von der Untersuchung der materiellen Überreste der Vergangenheit. Sie untersucht die Ursachen und Folgen der archaischen Veränderungen und die Rolle der menschlichen Aktivität in diesem Prozess.
- 8. Die historische Ethnologie:** Die historische Ethnologie ist die Lehre von der Entwicklung der menschlichen Kultur und der sozialen Strukturen über die Zeit. Sie untersucht die Ursachen und Folgen der kulturellen Veränderungen und die Rolle der menschlichen Aktivität in diesem Prozess.
- 9. Die historische Historiographie:** Die historische Historiographie ist die Lehre von der Entwicklung der Geschichtswissenschaften über die Zeit. Sie untersucht die Ursachen und Folgen der wissenschaftlichen Veränderungen und die Rolle der menschlichen Aktivität in diesem Prozess.

Die Terminologie der Geschichtswissenschaften ist ein zentraler Bestandteil der historischen Forschung. Sie dient dazu, die Vielfalt der historischen Phänomene und Prozesse in einer systematischen und einheitlichen Weise zu beschreiben und zu analysieren. Die Terminologie ist nicht nur ein Werkzeug der Kommunikation, sondern auch ein Mittel zur Strukturierung des historischen Denkens.

Zu den Grundlagen einer Arbeit über das topografische Stadtwachstum gehört die Definition der verwendeten Begriffe. Was ist eine Vorstadt, was eine Stadterweiterung, eine Neustadt, eine Altstadt – und zuvor noch, ganz allgemein: Was ist eine Stadt im Mittelalter? Je tiefer man in die stadtgeschichtliche Forschungsliteratur eindringt, desto schmerzhafter wird deutlich, wie wenig eine interdisziplinäre siedlungsgeschichtliche Fachsprache im Bereich der Stadtforschung entwickelt ist.⁷¹ Viele der Begriffe werden von verschiedenen Autoren unterschiedlich verwendet, ihre Definitionen sind, wenn sie denn erstellt werden, oft unpräzise. Zudem widersprechen sie teilweise dem Gebrauch in den zeitgenössischen Schriftquellen. Die unreflektierte Übernahme von Begriffen durch die verschiedenen an der Geschichte der Stadt arbeitenden Disziplinen vermehrt die Verwirrung zusätzlich. Im Folgenden geht es darum, zuerst eine kritische Auslegeordnung vorzunehmen. Basierend darauf soll die in dieser Arbeit verwendete, teilweise neu eingeführte Terminologie vorgestellt und diskutiert werden.

I. Der historische Stadtbegriff

Die Definition der mittelalterlichen Stadt ist scheinbar eine leichte Aufgabe, zeigen doch alle zeitgenössischen Stadtdarstellungen auf Siegeln, Münzen, Wandmalereien sowie in illustrierten Manuskripten die kompakte Silhouette der ummauerten und von vielen Türmen überragten Stadt, die sich vom umgebenen Land scharf abhebt.⁷² Ist es also die Ummauerung, welche die Stadt ausmacht? Folgt man der älteren Literatur, ist es eher die eigenständige Verfassung, die eine selbstbewusste Bürgerschaft hervorbrachte, die gewerbliche Wirtschaft, der Handel und der Markt. Bei der Betrachtung der individuellen Stadt können durchaus einzelne dieser Kriterien, die alle typisch für die Stadt sind, fehlen, umgekehrt kommen verschiedene Kriterien schon bei den Vorformen der mittelalterlichen Stadt vor.

Nachdem lange rein rechtsgeschichtliche bzw. ökonomische Stadtbegriffe dominierten, ist inzwischen klar geworden, dass es *eine*, den verschiedenen Fällen und historischen Epochen gleichermaßen angemessene Definition nicht geben kann.⁷³ Im Urteil von Edith Ennen⁷⁴ erreichte Carl Haase⁷⁵ für die deutsche Stadtgeschichte einen Durchbruch mit der Schaffung eines variablen kombinierten Stadtbegriffs, der mit dem Schlagwort vom «Kriterienbündel» zusammengefasst werden kann

und der auf Überlegungen von Max Weber⁷⁶ basiert. Dabei wird die Qualität als Stadt durch ein Bündel von Kriterien bestimmt, dessen Zusammensetzung nach Zeit und Ort variiert. Es enthält immer Kriterien des äusseren Erscheinungsbildes, der inneren Struktur und der Funktion.⁷⁷ Die Qualität als Stadt kann also nicht allein am Vorhandensein von Stadtmauer, Markt oder Stadtrecht gemessen werden, sondern ist durch eine Vielzahl von siedlungs- und verfassungsgeschichtlichen, baulichen, topografischen, funktionalen, namenskundlichen, wirtschaftlichen, kulturellen, rechtlichen und religiösen Kriterien definiert.

Diesem Ansatz folgt heute ein grosser Teil der Forschung,⁷⁸ auch wenn Haase der Vorwurf gemacht worden ist, er entferne sich von einem definitorischen Stadtbegriff, wie er von Nationalökonomien und Soziologen wie etwa Max Weber gesucht worden war, und tendiere zu einem blossen phänomenologisch beschreibenden.⁷⁹ Die fortschreitende Forschung hat ausserdem seit der Publikation von Haases Erkenntnissen in den siebziger Jahren neue Aspekte hinzugefügt. Vor allem in Bezug auf die kleinen und kleinsten Städte wurde etwa von Martina Stercken, Michel Pauly und Klaus Fehn wiederholt festgestellt, dass alle Bemühungen der heutigen Forschung um Definitionen Unschärfen oder Randzonen nicht auflösen könnten.⁸⁰ Sie ergänzen die Definition der Stadt um drei Punkte, welche die Betrachtungsweise der Zeitgenossen mit einbezieht. Erstens: Stadt ist, was Stadt heisst, was die Bezeichnung Stadt trägt.⁸¹ Zweitens: Stadt ist das, was vom Stadtherrn gegründet wird, in der Absicht, eine Stadt zu gründen. Drittens: Stadt ist eine Siedlung, deren Bürger sich in ihrem Selbstbewusstsein als Stadtbürger empfinden. Anfügen könnte man noch einen vierten Punkt: Stadt ist, was von der ländlichen Umgebung als Stadt

⁷¹ Denecke 1987, 11.

⁷² Ennen 1987, 15; Boockmann 1987, 25-33.

⁷³ Zusammenfassend zu den älteren Theorien Bader/Dilcher 1999, 330-336.

⁷⁴ Ennen 1977, 198 f.; Ennen 1987, 16.

⁷⁵ Haase 1969; Haase 1976.

⁷⁶ Weber 1999, 1-17.

⁷⁷ Haase 1969, 79-83; Haase 1976, 6; Heit 1978. Vgl. von Seiten der Siedlungsgeografie, die zu ähnlichen Schlüssen gekommen ist: Denecke 1973.

⁷⁸ So etwa Ennen 1987, 16; Isenmann 1988, 25; Engel 1993, 18; Bader/Dilcher 1999; Irsigler 1999a.

⁷⁹ Isenmann 1988, 20-23, 25. Zur Diskussion in Grossbritannien: Reynolds 1993, 25-29.

⁸⁰ Stercken 1991; Pauly 1992; Fehn 1993; Stercken 1999a; Städtelandschaften 1999, dort vor allem Irsigler 1999a.

⁸¹ Nach Haase 1969, 77, hat Erich Keyser diese Formel allerdings schon 1951 geprägt.

angesehen wird. Weitere Ergänzungen zum Haaseschen Stadtbegriff brachten die Ergebnisse der historischen Zentralitätsforschung. Sie betonten die Einbindung der Städte ins Umland. Für die Entwicklung der Stadt entscheidend sei der Ergänzungscharakter von Stadt und Land,⁸² oder wie Robert Gradmann es formulierte, Hauptberuf der Stadt sei es gewesen, Mittelpunkt ihrer ländlichen Umgebung zu sein.⁸³ Dieses Kriterium erweist sich besonders bei der Untersuchung von kleinen und kleinsten Städten als fruchtbar. Jeder Stadt fallen nach Peter Johanek – ungeachtet ihrer Grösse – in der Herrschaftskonzeption ihres Gründers bestimmte zentrale Aufgaben administrativer, ökonomischer und militärischer Natur zu.⁸⁴ Es ist zu beobachten, dass auch in den meisten Kleinstädten ein absolutes Übergewicht des gewerblichen und kommerziellen Sektors vorliegt: Ein Garten und ein paar Schweine im Stall machten aus einem Krämer keinen Bauern. Insofern sei auch die Kleinstadt als «unentbehrliche Plattform des regionalen Austauschs vor allem für ihr agrarisches Umfeld» zu betrachten, als «Inseln urbaner Lebensform in einer agrarisch geprägten Welt».⁸⁵

Die Archäologie hat sich bislang nicht viele Gedanken zum Stadtbegriff gemacht. Die archäologische Erforschung der Stadt ist im deutschsprachigen Raum in den dreissiger Jahren des letzten Jahrhunderts als Teilgebiet der frühgeschichtlichen Siedlungsarchäologie entstanden. Sie gehört neben der Kirchen- und der Burgenarchäologie zu den Wurzeln der Archäologie des Mittelalters.⁸⁶ Deswegen wurden in erster Linie Fragen nach der Entstehungs- und Frühgeschichte der Stadt gestellt und Siedlungen ergraben, die als Vor- und Frühformen der Städte bezeichnet werden.⁸⁷ Dies geschah in der irrigen Meinung, für die Gründungsstadt und ihre weitere Entwicklung lägen genügend Schriftquellen vor und alle topografischen Fragen könnten mithilfe des Stadtplans gelöst werden,⁸⁸ Archäologie sei also überflüssig. Von dieser weitgehend selbst auferlegten Beschränkung auf die «schriftquellenlose» Zeit löste man sich nur langsam.⁸⁹ Erst seit den späten siebziger und frühen achtziger Jahren wird in gewissen Städten intensiv und mit breiterer Fragestellung Stadtarchäologie betrieben, die auch das Mittelalter und die Neuzeit mit einbezieht. Allerdings werden die neueren Erkenntnisse der vergleichenden Stadtgeschichtsforschung nur zögerlich rezipiert und man orientiert sich teilweise bis heute an der Vorstellung von der ummauerten Stadt und untersucht nur die intramuralen Bereiche systematisch. Trotzdem helfen

die bisher von der Stadtarchäologie untersuchten Fragen, ganz unterschiedliche Aspekte des historischen Stadtbegriffs mit Leben zu füllen. Es sind zwei Schwerpunkte zu erkennen.⁹⁰ Wichtig ist erstens nach wie vor die Frage nach der präurbanen Besiedlung des späteren Stadtgebietes im weitesten Sinn.⁹¹ Der zweite Schwerpunkt liegt in der Erforschung der einzelnen Stadt in ihren materiellen Einzelheiten und Einzelteilen von ihren ältesten Spuren bis an die Schwelle zur Moderne. Die Ergebnisse dieser oft wenig zielgerichteten, weil vom Notgrabungsprinzip diktierten Ausgrabungen und Bauuntersuchungen schlagen sich momentan in einer kaum noch überblickbaren Fülle von Funden, Archivdokumentationen, Vor- und Fundberichten und einer wachsenden Zahl von Monografien nieder. Archäologische Funde und Befunde zu Hausbau und Parzellierung, Handwerksbetrieben oder öffentlichen Bauten wie Stadtmauern, Rathäusern, Spitälern, Kaufhäusern, Klöstern und Kirchen und zur materiellen Alltagskultur ergeben ein zunehmend dichteres Bild von städtischem Bauen, Wohnen, Leben und Wirtschaften, das sich – auch bei mancherlei Übereinstimmung im Detail – in entscheidenden Punkten vom umgebenden Land abhebt. Auffällig dabei ist, wie viele Elemente dieses städtischen Lebens in ganz ähnlicher Form von Bern bis Lübeck anzutreffen sind.⁹²

⁸² Zur Problematik Stadt-Umland siehe: Umland 1974; Zentralität 1979; Irsigler 1983c; Fritze 1985; Kiessling 1985; Um- und Hinterland 1985. Für die Schweiz: Gilomen 1998.

⁸³ Zit. nach Bosl 1983, 29.

⁸⁴ Johanek 1994, 21. Als ein Schweizer Beispiel sei etwa Sursee genannt: Stercken 1999a.

⁸⁵ Stercken 1991; Johanek 1994, 24 f.

⁸⁶ Fehring 1987a, 7-10; Narr 1990, 298 f.

⁸⁷ Vor- und Frühformen 1973; Jankuhn 1977, 138. Vgl. Irsigler 1999, 6 f.

⁸⁸ Die ältere Stadtplanforschung versuchte, durch das Studium von Stadtplänen und Urkatastern diesen Gründungsplänen auf die Spur zu kommen: Hofer 1963; Hofer 1964; Keller 1980; Zähringer 2 1986, 220 f.; Divorne 1993; Hofer 1996. Diese Bemühungen müssen heute als weitgehend gescheitert betrachtet werden: Strukturverschiebungen, wie sie die Stadtarchäologie inzwischen in verschiedenen Städten nachgewiesen hat, verbieten der Stadtforschung, weiterhin unbelesen von neuzeitlichen Stadtstrukturen auf gründungszeitliche zu schliessen. Von Seiten der Archäologie hält u. a. Janssen 1987, 7, fest, dass die Rückschreibung frühneuzeitlicher Verhältnisse auf das Mittelalter nicht mehr «weiterhin als tragfähige Verfahrensweise der Stadtforschung gelten» könne. Kritik ist aber schon vorher von Seiten der Historiker geübt worden, so von Stoob 1970a, 4, oder etwa von Schwineköper 1980, 112-114, hier 114: Es «... sollte die Konsequenz gezogen werden, bei der Interpretation und mehr noch bei der Datierung der in den heutigen Stadtgrundrissen allein erkennbaren Zustände grösste Vorsicht walten zu lassen.» Das ist allerdings noch nicht überall zur Kenntnis genommen worden siehe etwa: Nitz 1999.

⁸⁹ Stephan 1990, 289; Scholkmann 1998, 12, 14 f.

⁹⁰ Janssen 1987, 6-8.

⁹¹ Zu den Ergebnissen siehe: hier 29-31.

⁹² Steuer 1993, 175.

II. Begriffe zu Vor- und Frühformen sowie zur Entstehung der mittelalterlichen Stadt

A. Stadtkern und Stadtkernarchäologie

Die wenigsten Städte entstanden als Neugründungen auf grüner Wiese; meistens wurden sie in mehr oder weniger grosser Abhängigkeit von bestehender, aber noch nicht städtisch strukturierter Besiedlung platziert. Für diese werden unterschiedliche Begriffe verwendet. Weit verbreitet sind *Stadtkern*, *vorstädtebaulicher Kern* oder *Niederlassungskern*. Das ist unglücklich gewählt, da der Begriff, wie Dietrich Denecke in einer Studie dargelegt hat, acht verschiedene Bedeutungen aufweist.⁹³ Mit *Stadtkern* kann der Ausgangspunkt einer ersten Besiedlung im Bereich der Stadt unabhängig von der städtischen Qualität gemeint sein, der innerste und älteste Stadtkörper, um den herum sich eine Serie von Vorstädten und nacheinander angelegten Befestigungen gruppieren, aber auch die Gesamtheit der entwickelten spätmittelalterlichen Stadt, also der Bereich der gesamten bebauten Fläche, der topografisch ein erkennbares Zentrum bildet oder auch der Bereich der ersten Anfänge einer städtischen Besiedlung. In der Stadtplanung schliesslich spricht man von einem historischen Stadtkern, der zwar den Bereich innerhalb der letzten bzw. äussersten Befestigung umfasst, sich aber auf die Teile beschränkt, in denen ein alter Baubestand mehr oder weniger vollständig erhalten ist. Aus diesem Grund ist Dietrich Denecke zuzustimmen, wenn er zu dem Schluss kommt, der Begriff Stadtkern sei zu vermeiden, ebenso seine Ableitung, die (archäologische) Stadtkernforschung, weil erstens völlig unklar sei, ob damit Forschung nach dem Stadtkern oder im Stadtkern gemeint sei, zweitens aber auch, was als Stadtkern gelte. Der Begriff wird folglich in dieser Untersuchung nicht verwendet.

B. *burgus* und *suburbium*

Burgus und *suburbium* sind zwei Begriffe aus den Schriftquellen, die schon früh in die Stadtgeschichtsliteratur als Bezeichnungen für präurbane Siedlungen im Umfeld

einer späteren Stadt Eingang gefunden haben. Nach Gabriel Fournier und Karlheinz Blaschke bezeichnet *suburbium* oder *burgus* bzw. *burgum*, ursprünglich der frühmittelalterliche Begriff für «den Bereich unter der Burg ganz allgemein», in den Quellen seit dem 8. Jahrhundert eine Siedlung bei einem Herrschaftsmittelpunkt, etwa bei der *civitas* eines Bischofs, bei einem Kloster oder einem *castrum* eines weltlichen Grossen.⁹⁴ Solche Siedlungen waren Gründungen des Grundherrn, deren Einwohner rechtlich vom Herrschaftsmittelpunkt abhängig und zu Diensten und Abgaben verpflichtet waren. *Burgi* hoben sich durch ihren schwergewichtig gewerblichen oder kaufmännischen Charakter sowohl von der *civitas* wie vom normalen *vicus* ab. Die Forschung unterscheidet mehrere Typen.⁹⁵ Die Siedlung direkt unter der Burg, *Burgflecken* oder *Burglehen* genannt, war der Wohnort der Burgherren, der Dienstleute des Burgherrn. Oft gab es einen Markt in diesem Burgflecken, der dann auch als *Nahmarktsiedlung* diente. Davon zu unterscheiden ist der Markt in der Fernhändler- bzw. *Kaufmannssiedlung* oder *portus*, der etwas in Distanz zum Herrschaftsmittelpunkt an der Fernstrasse lag und oft mit eigener Kirche ausgestattet war.⁹⁶ Oft ebenfalls in Distanz zur Burg befand sich die *Gewerbesiedlung*, dies aber aus funktionellen Gründen, da sie fliessendes Wasser zum Betrieb der Wasserräder benötigte. Die Begriffe erscheinen zwar nicht in den Schriftquellen zu den drei Fallbeispielen, da es aber Siedlungen gibt, die genau diesen Definitionen entsprechen, werden sie verwendet.

C. Frühstadt

Den Begriff *Frühstadt* verwendet die Forschung für die Gesamtheit einer grösseren frühmittelalterlichen Siedlung um ein geistliches oder weltliches Herrschaftszentrum mit zentralörtlicher Funktion einschliesslich der zugehörigen *burg* bzw. *suburbia*.⁹⁷ Die Frühstadt wies zwei Merkmale

⁹³ Stadtkernforschung 1987. Vgl. auch Schlesinger 1969, 11; Blaschke 1987b, 204-206. Deneckes Kritik: Denecke 1987.

⁹⁴ *suburbium*: Blaschke 1997g. *burgus*: Fournier 1983. Der in Frankreich vorherrschende Begriff *burgum* ist identisch mit dem im Reich gebräuchlichen *burgus*: Blaschke 1997f; Schlesinger 1969.

⁹⁵ Schlesinger 1969, 13.

⁹⁶ Blaschke 1987a; Blaschke 1997e; Bader/Dilcher 1999, 306 f. Der früher in der Forschung dafür oft verwendete Begriff *Wiek* sollte vermieden werden: Schütte 1998.

⁹⁷ Fehring 1987a, 181.

auf. Äusserlich konnte sie aufgrund der Bewohnerzahl und der baulichen Erscheinung unter Umständen schon sehr einer mittelalterlichen Stadt gleichen, rechtlich zeichnete sie sich aber noch durch die grundherrliche Bindung ihrer Bewohner aus.⁹⁸ Solche Siedlungen lagen teilweise in ehemaligen römischen Städten, teilweise waren sie im Laufe des Frühmittelalters neu entstanden. Neben den erwähnten Bischofskirchen, Klöstern und Mittelpunktsburgen konnten sie Pfalzen, Königs- oder Adelshöfe und im Norden auch Handelsplätze sein. Auch dieser Begriff findet Eingang in die folgende Untersuchung.

D. Rechtsstadt, kommunale Stadt oder einfach Stadt?

Der Begriff der mittelalterlichen Rechtsstadt oder kommunalen Stadt wurde ursprünglich – wie es die Bezeichnung ausdrückt – rein rechtsgeschichtlich verstanden und meinte eine Stadt, die im Gegensatz zu Frühstädten und zeitlich der Stadt vorausgehenden Siedlungen mit einem Stadtrecht begabt war.⁹⁹ Heute wird er von einem grossen Teil der deutschen Forschung viel umfassender in chronologisch typologischem Sinn verwendet¹⁰⁰ und bezeichnet den im 12. Jahrhundert entstandenen Stadtyp, der gemäss Haases Kriterienbündel die Mehrzahl der folgenden Kriterien aufwies:¹⁰¹ Erstens war diese Rechtsstadt ein «zentraler Ort» auf wirtschaftlichem, administrativem, militärischem, verkehrstechnischem, sozialem, kulturellem und/oder kirchlichem Gebiet für eine ganze Region.¹⁰² Zweitens war die Stadt durch das Stadtrecht als Sonderrechtsbezirk aus dem Landrecht herausgelöst und privilegiert. Die Stadtrechtsprivilegien fixierten Frieden, die Selbstverwaltung seiner Bürger und Akkumulation von Besitz einschliesslich der Möglichkeit, diesen uneingeschränkt zu vererben. Drittens war die Stadt Produktionsort, in dem durch Handwerk und Gewerbe über den Eigenbedarf des Ortes hinaus Waren und Güter hergestellt wurden. Viertens besass die Stadt einen Markt und war damit Handelsort, der mit entwickelten Ware-Geld-Beziehungen funktionierte. Fünftens gab es eine städtische Sozialstruktur, deren Charakteristikum das dichte Zusammenleben einer grösseren Zahl von Menschen auf engem Raum war. Sechstens hatte die Stadt eine bauliche Erscheinung, die in Form und Funktion städtisch war und die es auf dem Land nicht gab. Neben den öffentlichen Bauten wie Stadtmauer, Rathaus, Kauf-

haus, Metzger, Marktlaupe und Spital zählte dazu auch die private Bebauungsstruktur und Architektur, die spezifischen Bedürfnissen von Handel, Gewerbe und Wohnnutzung auf begrenztem Raum entsprach. Siebte war die Stadt ein kirchliches Zentrum, in dem sich die geistlichen Institutionen konzentrierten. Bei dieser idealtypischen Aufzählung gilt es, immer das «Kriterienbündel» im Auge zu behalten, bei dem vor allem auf der Stufe der kleinen Städte immer einzelne Aspekte fehlen können.¹⁰³

Meines Erachtens ist der Begriff der Rechtsstadt unglücklich gewählt, wenn er derart umfassend gemeint ist. Der Terminus betont von der Wortbedeutung her einseitig die rechtliche Dimension der mittelalterlichen Stadt.¹⁰⁴ Aus diesem Grund soll im Folgenden in dieser Untersuchung für den im späten 11./frühen 12. Jahrhundert entstandenen Stadtyp schlicht der Begriff der *mittelalterlichen Stadt* verwendet werden, im Gegensatz zu den Frühstädten des frühen und hohen Mittelalters mit der grundherrschaftlichen Bindung ihrer Bewohner. Der Begriff bezeichnet also eine Entwicklungsstufe des Städtewesens und ist nicht deckungsgleich mit dem der Gründungsstadt, da die mittelalterliche Stadt den gesamten Stadtkörper mit allen Bereichen, die rechtlich Stadtgebiet waren, umfassen kann.

E. Die gewachsene und die gegründete Stadt

Die Stadtgeschichtsforschung pflegte lange das Gegensatzpaar von «gewachsener» Stadt und «gegründeter» Stadt. Als *gewachsene Städte* wurden aus römischen oder frühmittelalterlichen Anfängen entstandene Siedlungen bezeichnet, die ihre Grösse und ihre Form angeblich durch lang andauerndes, unregelmässiges, quasi «organisches» Wachstum erreichten und in ihrer unregelmässigen Anlage

⁹⁸ Dilcher 1973, 27; Stoob 1979a, 135; Meckseper 1991a, 29-58; Ennen 1987, 78-110; Sydow 1987, 26-49; Isenmann 1988, 26; Engel 1993, 22. Für den ostmitteleuropäischen Bereich: Burg 1995. Für die Schweiz: Hofer 1963; Meyer 1989, 168; Peyer 1982, 244.

⁹⁹ Schlesinger 1969, 14.

¹⁰⁰ Schlesinger 1969, 14; Haase 1976, 12; Sydow 1987, 75; Engel 1993, 18; Isenmann 1988, 11; Bader/Dilcher 1999, 400-403.

¹⁰¹ Schlesinger 1954, 52-54; Ennen 1987, 15; Ganshof 1991, 413 f.; Sydow 1991, 240 f.; Engel 1993, 18.

¹⁰² Zur Zentralität allgemein siehe: Zentralität 1979. Hier Engel 1993, 18.

¹⁰³ Isenmann 1988, 21.

¹⁰⁴ Diskussion mit Martina Stercken, Zürich.

den topografischen Gegebenheiten folgten.¹⁰⁵ *Gegründete Städte* hingegen waren vorgeblich durch Herrscherwillen auf grüner Wiese und mit bis ins Detail vorbereiteter Planung in kurzer Zeit neu entstanden. Dahinter stand die Hypothese, einzelne Fürstengeschlechter hätten bei der Anlage von Städten ihre allein für sie typischen technischen Methoden angewandt, sodass aus der im Stadtplan erkennbaren Anlage auf die Gründer geschlossen werden könne.¹⁰⁶ Als klassische Gründungstädte galten Freiburg i.Br., Bern und Lübeck.¹⁰⁷ Mit Josef Gantner setzte die Kritik an dieser Anschauung allerdings schon 1925 ein, und 1962 wollte Paul Hofer diese Termini «endgültig in den Schrank der als zu eng erkannten Bekleidungen der Geschichte» verschwinden lassen.¹⁰⁸ Karlheinz Blaschke resümiert 1997, dass der Begriff der *Stadtgründung* zumindest mit neuem Inhalt gefüllt werden müsse.¹⁰⁹

Die Ergebnisse der Stadtarchäologie unterstützen die Kritik an diesem Gegensatzpaar klar. Sie relativieren nämlich nicht nur die alte Vorstellung von «Stadtgründung», sondern umgekehrt auch die von «Stadtwachstum». So hat die Archäologie einerseits in Städten, von denen die historische Forschung zuvor angenommen hatte, sie seien im Mittelalter neu gegründet worden, Reste von älteren Siedlungen ergraben, die präurbane Wachstumsschritte belegen.¹¹⁰ Daraus zu schliessen, alle mittelalterlichen Städte seien durch «siedlungsdynamische Prozesse» in «chronologisch gegliederten Entwicklungsphasen» quasi organisch gewachsen und die historische «Theorie der Stadtgründung» sei damit widerlegt, greift aber zu kurz.¹¹¹ Die Ergebnisse der Stadtarchäologie zeigen nämlich andererseits ebenso klar, dass diese Wachstumsschritte, deren Summe die mittelalterliche Stadt entstehen liess, nicht alle gleichwertig sind, im Gegenteil. Bei vielen Siedlungen gab es offenbar einen Zeitpunkt oder eine relativ kurze Zeitspanne, in der die bestehende präurbane Besiedlung eine als städtisch zu bezeichnende Umstrukturierung erfuhr oder in der eine neue, städtisch strukturierte Siedlung neben bestehender Besiedlung errichtet wurde. Beispiele für ersteres sind etwa Winterthur und Villingen, für letzteres Burgdorf und Freiburg i.Br.¹¹² Diese Umstrukturierung präsentiert sich im archäologischen Befund als typisch «städtische» Bauform wie Ummauerung, Stadtbach, Steinbau und Gassenraster, Parzellierung und eine massive Vergrößerung der bestehenden Siedlungsfläche. Eine derartige Umstrukturierung kann nie durch «organisches» Wachstum entstanden sein, sondern ist in einem herrschaftlich strukturierten Raum nur als Folge von grund- bzw. lan-

desherrlicher Initiative sowie entsprechenden finanziellen Mitteln und Know-how zu erklären. Es darf also durchaus von «Stadtgründung» gesprochen werden. Nur so konnte das Aufkommen der mittelalterlichen Stadt zu dem Massenphänomen werden, welches man zu Recht als «Stadtgründungswelle» bezeichnen darf. Zwischen 1200 und 1300, also innerhalb von nur hundert Jahren, wuchs etwa im Gebiet der heutigen Schweiz der Bestand an Städten von 30 auf 175, also auf das Fünffache!¹¹³

Aus diesem Grund ist der Begriff Stadtgründung bzw. Gründungstadt nicht obsolet. Es ist aber notwendig, genau festzuhalten, *was mit Stadtgründung gemeint ist*. Der siedlungstechnische Vorgang kann zwei unterschiedliche Ausformungen zeigen. Erstens kann er die genannte *städtische Umstrukturierung bestehender Bebauung* zu einem konkreten Zeitpunkt oder innerhalb eines begrenzten Zeitraums bedeuten, wobei das Gesamtareal meistens grösser war als das der bestehenden Siedlung.¹¹⁴

Zweitens bedeutet der Begriff aber nach wie vor die *Bebauung eines neuen, bisher nicht besiedelten Geländes*. Die Ergebnisse der Stadtarchäologie zeigen nämlich, dass es sehr wohl neu «auf grüner Wiese» gegründete Städte gibt. Im Hinblick auf die älteren Stadtgründungstheorien ist allerdings eines zu betonen. Derartige Städte entstanden zwar ohne direkte Vorgängerbesiedlung am Ort, aber nicht, wie man auch wegen entsprechenden um die Stadtgründungen kreisenden Legenden und Sagen oft annahm, im wilden Urwald, sondern auf Altsiedelland und in enger Beziehung und Nachbarschaft zu bestehenden siedlungstopografischen Elementen und herrschaftstrechtlichen Strukturen.

Stadtgründung kann aber drittens auch die Ausstattung eines bestehenden Ortes mit städtischen Vorrechten durch den Ortsherrn bedeuten. Dieser Vorgang ist dann besser als Stadterhebung oder Stadtrechtsverlei-

¹⁰⁵ Isenmann 1988, 43; Meckseper 1991a, 64.

¹⁰⁶ Schweinekörper 1980, 96.

¹⁰⁷ Ennen 1987, 106 f.; Engel 1993, 35.

¹⁰⁸ Gantner 1925, 3; Hofer 1963, 92.

¹⁰⁹ Blaschke 1997a, XVII.

¹¹⁰ So etwa für Lübeck und Villingen: Fehring 1995; Jenisch 1999.

¹¹¹ Jenisch 1999, 197.

¹¹² Allgemein: Steuer 1993, 179. Villingen und Winterthur: Jenisch 1999; Matter/Szostek/Windler 1996; Müller 1995; Weymuth 1999; Windler 1992; Windler 1994; Windler 1996; Windler 1998.

¹¹³ Und von den 30 Städten um 1200 waren rund die Hälfte zwischen 1120 und 1200 entstanden: Hofer 1963, 93; Peyer 1982, 244.

¹¹⁴ Engel 1993, 35. Diese Vorgänge dürfen nicht mit denen einer Stadterweiterung oder der Gründung einer Neustadt verwechselt werden, die neue Elemente an einer bereits bestehenden Stadt sind.

hung zu bezeichnen. Entscheidend und neu war dabei die Abgrenzung eines räumlichen Sonderrechtsbezirks, den Immunitäten von Klöstern vergleichbar.¹¹⁵ Der Wille des Stadtherrn und das Bewusstsein, durch die Ausstellung einer Urkunde einen Gründungsvorgang vorgenommen zu haben, war den Zeitgenossen offenbar völlig klar, wie die schriftlichen Formulierungen mit Worten wie *construxit, contulit ... in initio foundationis, contulit ... villae ... in sui foundatione* belegen.¹¹⁶

Auch der Begriff des *Stadtwachstums* ist nicht hin-fällig geworden. Heute ist man sich weitgehend einig, dass fast jede Stadt durch eine Wechselwirkung von Wachstum und Gründung entstanden ist,¹¹⁷ oder wie Erich Herzog es ausdrückte: «Gründung und Wachsen reichen sich in einer und derselben Stadtbaugeschichte fortwährend die Hand. Die Anlage einer Burg oder einer Kaufmannssiedlung war bei den gebundenen mittelalterlichen Grundbesitzverhältnissen stets Planung; ihr konnte eine Zeit freieren und planloseren Wachsens folgen, bis wiederum geplante Teilanlagen dem allmählichen Werden Einhalt geboten oder es in vorbestimmte Form lenkten.»¹¹⁸

Auch der Begriff Gründungsstadt wird im Folgenden also verwendet. Er bezeichnet eine Siedlung, die durch eine Umformung bestehender Besiedlung in einem oder mehreren Schritten oder durch eine Neuanlage entstand und eine städtische Bau-, Rechts- und Wirtschaftsstruktur aufwies. Äusseres Kennzeichen ist üblicherweise die das Areal umschliessende Befestigung.

F. Die Altstadt

Nur mit Vorsicht sollte man hingegen den in der Stadtgeschichtsforschung weit verbreiteten Begriff der *Altstadt* verwenden.¹¹⁹ Er wird in zwei grundlegend unterschiedlichen Bedeutungen gebraucht, die beide bereits in mittelalterlichen Schriftquellen in Benutzung sind. Erstens bezeichnet der Terminus die zum Zeitpunkt einer Erweiterung bestehende Stadt,¹²⁰ und zwar sowohl im Kontrast zur zeitlich vor der Stadt bestehenden Besiedlung als auch zu den nachfolgenden Stadterweiterungen. Der Begriff ist relativ zu verstehen: Zum Zeitpunkt einer späteren Erweiterung umfasst die Altstadt auch frühere Erweiterungen. In dieser Bedeutung ist der Begriff als *vetus oppidum*¹²¹ in den zeitgenössischen Schriftquellen zu fassen.

Altstadt kann aber noch etwas ganz anderes bedeuten, und auch diese zweite Bedeutung findet sich in mittelalterlichen Schriftquellen und Orts- oder Flurnamen

im stadtnahen Raum. Dort gibt es bis in die Neuzeit hinein Dörfer oder Wüstungen, welche den Namen Altstadt oder Altmarkt bzw. Alter Markt tragen. Es handelt sich dabei um zeitlich lange vor der Stadt entstandene Siedlungen, die bei der Stadtgründung ausserhalb blieben und zum Dorf herabsanken oder ganz wüst fielen.¹²² Diese Siedlungen trugen oft ursprünglich einen anderen Namen, der von der neu gegründeten Stadt übernommen wurde.¹²³ Erkennbar sind solche Siedlungen manchmal daran, dass die Mutterkirche der Stadt dort lag, so etwa in Villingen.¹²⁴ Dieser Typ Altstadt ist damit als Vorgängersiedlung und Keimzelle der mittelalterlichen Stadt zu bezeichnen.¹²⁵

Im Sinne einer klaren Terminologie wird im Folgenden gemäss dem Vorschlag Walter Schlesingers der Begriff Altstadt nur in seiner durch zeitgenössische Schriftquellen legitimierten Bedeutung verwendet. Immer dann, wenn allgemein von der voll entwickelten *mittelalterlichen Stadt* die Rede ist, wird von dieser gesprochen und in topografischem Kontext vom *bestehenden* oder *ummauerten Stadtareal*.¹²⁶

III. Begriffe zu Vorstadt und Stadterweiterung

A. Die Vorstadt

Vollends im begrifflichen Dickicht landet man bei den Termini *Vorstadt*, *vorstädtische* oder gar *vor-städtische Siedlung*.¹²⁷ Ein generelles Merkmal der stadthistorischen

¹¹⁵ Patze 1977, 175.

¹¹⁶ Patze 1977, 177.

¹¹⁷ Schwineköper 1980, 98 f.; Engel 1995, 12.

¹¹⁸ Herzog 1964, 9. Im gleichen Sinne Strahm 1950, 396 und Stoob 1979b, 137. ¹¹⁹ Ehbrecht 1980.

¹²⁰ Schlesinger 1969, 14. Die Verwendung des Terminus durch die Stadtgeografie, die Denkmalpflege und die Kommunalwissenschaften, die damit den Kernbereich der historischen Stadt vor der Zeit der Industrialisierung meinen, ist hier nicht von Bedeutung; Ehbrecht 1980.

¹²¹ Etwa in Freiburg ab 1278, dort im Gegensatz zur ersten Stadterweiterung Neuburg: FUB 1, 286, Nr. 317. Vgl. hier 24.

¹²² Isenmann 1988, 43. Beispiele sind etwa Villingen oder Erlangen: Jenisch 1999, passim; Sydow 1991, 244.

¹²³ Fehn 1993, 17.

¹²⁴ Jenisch 1999, 85-87.

¹²⁵ Bosl 1983, 14.

¹²⁶ Schlesinger 1969, 14.

¹²⁷ Patze 1977, 165.

Literatur ist die bis auf wenige Ausnahmen fehlende klare Trennung dieser Begriffe. Pauschal und oft unreflektiert werden Siedlungsformen zusammengefasst, welche sich genetisch und topografisch fundamental unterscheiden. Zum Teil wird der Begriff Vorstadt als Bezeichnung für eine zeitlich vor der Stadt bestehende, zum Teil für eine räumlich vor der Stadt liegende Siedlung, verstanden.¹²⁸

Die Vorstadt im zeitlichen Sinn, als zeitlich vor der Stadt bestehende Siedlung: Wenn von Siedlungen die Rede ist, welche zeitlich vor der Stadt liegen, spricht die historische Stadtforschung mit Vorliebe von vorstädtischer Siedlung. Den Begriff hat erstmals Walter Schlesinger verwendet. Seine Einschränkung, dass «vorstädtisch selbstverständlich so viel wie praeurban, nicht wie suburban» bedeute, zeigt schon die Problematik.¹²⁹ Günter P. Fehring greift diesen Terminus auf, wenn er die durch Handel und Handwerk geprägten und mit zentralen Funktionen der weltlichen und geistlichen Gewalt verknüpften vor- und frühstädtischen Siedlungen als vorstädtische Siedlungen bezeichnet. Ein grosser Teil der Archäologen des Mittelalters ist ihm dabei gefolgt.¹³⁰ Später spricht er auch von «städtischen Vorstufen» bzw. «städtischen Vorformen».¹³¹ Winfried Schich versucht das Problem durch die Differenzierung von «unechten» und «echten» Vorstädten zu umgehen. Erstere sind nach seiner Definition die ausserhalb der Rechts-, Wirtschafts- und Sozialordnung der Stadt entstandenen, genetisch eigenständigen Siedlungen, die älter als die Stadt waren und erst später durch deren Kraft mehr oder weniger in ihren Funktions- und Rechtsbereich integriert werden konnten. Im Gegensatz dazu sind die topografisch vor der ummauerten Stadt entstandenen Siedlungen, die räumlich, wirtschaftlich und rechtlich eng mit dieser verbunden waren, als «echte» Vorstädte zu bezeichnen.¹³² Karlheinz Blaschke meint etwas Ähnliches mit der Feststellung, Siedlungen vor den Toren der Stadt mit eigener Pfarrkirche seien meist nicht echte Vorstädte, sondern Vorstufen, Ansatzpunkte oder erste Ausbaustufen der späteren Stadt.¹³³ Im Artikel «Vorstadt» im Lexikon des Mittelalters nennt er solche Siedlungen dann *städtische Vorsiedlungen*.¹³⁴ In der englischsprachigen Forschung kommt noch das Problem dazu, dass der für Vorstadt gebräuchliche Begriff *suburb* sich sprachlich von *suburbium* herleitet, dem erwähnten zeitgenössischen Begriff für eine Siedlung bei einem frühmittelalterlichen Herrschaftsmittelpunkt.¹³⁵ Es wird deutlich, dass diese Art von Siedlungen nicht in den Umkreis von Erweiterungen der mittelalterlichen Stadt gehört, sondern zu den städtischen Vor- und Frühformen zu zählen ist.

Die Vorstadt im topografischen Sinn, als vor den Stadtmauern liegende Siedlung: Weiter verbreitet ist es, mit «Vorstadt» die Vorstellung von einer Siedlung zu verbinden, die vor den Toren der bestehenden Stadt lag.¹³⁶ Allerdings ist auch diese Begrifflichkeit uneinheitlich und die Definitionen sind alles andere als eindeutig.¹³⁷ Teilweise werden unterschiedslos alle Bereiche Vorstadt genannt, welche an die ummauerte Stadt anschlossen, also suburbane Siedlungen an den Ausfallstrassen ebenso wie ummauerte Stadterweiterungen, manchmal sogar die gesamte städtische extramurale Nutzungszone.¹³⁸ Teilweise wird der topografische Begriff rechtlich, wirtschaftlich, sozial und baulich stark einschränkt.

Eine umfassende Definition der Vorstadt im topografischen Sinn stammt von Karlheinz Blaschke, der nach dem Vorbild von Carl Haase versucht, ein Bündel von Kriterien aufzustellen, in dem diese verschiedenen Einschränkungen enthalten sind. Wichtig ist einmal der zeitliche Aspekt. Eine «echte» Vorstadt hat sich erst im Anschluss an die Stadtentstehung entwickelt. Ist sie älter als die Stadt, darf man sie seiner Ansicht nach nicht Vorstadt nennen. Ebenso wichtig ist der räumliche Aspekt, da die Vorstadt eine in unmittelbarem Anschluss an die Stadt entstandene bebaute Fläche umfasste. Diese Fläche war nach Blaschke durchweg von geringem Umfang, und es lebte nur ein kleiner Teil der gesamten Stadtbevölkerung dort. Ein weiterer Aspekt ist die bauliche Erscheinung, hatte die Vorstadt vor den Mauern der Stadt doch keine Verteidigungseinrichtungen und konnte bei Belagerungen zerstört werden. Damit in engem Zusammenhang stehen bescheidene Wohnverhältnisse und einfache Bausubstanz. Entscheidend ist ferner die umfassende Abhängigkeit von der Stadt. Die Vorstadt war voll in das soziale und wirtschaftliche Gefüge der Stadt einbezogen und von ihr abhängig, ohne eigene Gemeindeverfassung, ohne eigenen Ortsnamen, ohne Markt. Ausserdem war sie Teil

¹²⁸ Schlesinger 1969, 2; Blaschke 1987b, 204; Carter 1983.

¹²⁹ Schlesinger 1969, 11.

¹³⁰ So Janssen 1987, 6; Scholkmann 1991, 84.

¹³¹ Fehring 1988, 10.

¹³² Schich 1983, 80.

¹³³ Blaschke 1987a, 36.

¹³⁴ Blaschke 1987b, 212; Blaschke 1997f.

¹³⁵ Siehe: hier 22. Vgl. Carter 1983.

¹³⁶ So etwa Stercken 1991, 179.

¹³⁷ So Glauser 1999, 51.

¹³⁸ Bosl 1983, 27-33; Boockmann 1987, 11; Meyer 1989, 192.

der städtischen Kirchgemeinde. Manchmal war der Status der Vorstadtbewohner rechtlich gemindert, manchmal waren sie Vollbürger. Sozial hingegen, das ist ein weiterer Aspekt, standen sie normalerweise niedriger als die Einwohner der Stadt und bildeten oft eine Randgruppe.¹³⁹

Die meisten Vorstadt-Definitionen kreisen um das Blaschkesche Kriterienbündel, wobei unterschiedliche Gewichtungen erkennbar sind.¹⁴⁰ Auffällig ist erstens die starke Betonung der umfassenden rechtlichen und sozialen Unterprivilegierung der Vorstädte und ihrer Bewohner, die sich in einem geminderten rechtlichen Status, zuweilen noch bestehenden feudalen Abhängigkeiten und Belastungen und einem im Vergleich zur ummauerten Stadt niedrigerem Durchschnittsvermögen ausdrückte.¹⁴¹ Zweitens fällt die starke Gewichtung der topografischen Anknüpfungspunkte von Vorstädten auf, etwa an Brückenköpfen, bei Spitälern, an Ausfallstrassen und Gewerbebachern.¹⁴² Drittens wird die Bedeutung der Vorstädte als Gewerbequartiere hervorgehoben, in denen sich lärmige, stinkende, feuergefährliche und mit fließendem Wasser arbeitende Handwerksbetriebe befanden; dabei konnten verschiedene Berufsgruppen, so etwa die Gerber, erst durch die Verdrängung oder Zwangsumsiedlung aus der ummauerten Stadt in den Vorstädten ansässig werden.¹⁴³ Viertens gibt es verschiedene Hinweise auf die Genese solcher Vorstädte. Dabei steht im Vordergrund, dass sie im Gegensatz zu Stadterweiterungen meist nicht planmässig gegründet wurden, sondern mehr oder weniger spontan entstanden.¹⁴⁴

Die mittelalterlichen Schriftquellen spiegeln dieses Kriterienbündel nur sehr bedingt wider: Die Termini *vorstat* oder *suburbium* bezeichnen nicht nur rechtlich geminderte Siedlungen vor den Toren der ummauerten Stadt, sondern auch rechtlich in die Gesamtstadt integrierte Stadterweiterungen. Sie drücken damit einen rein topografischen Aspekt aus. Die *vorstat* ist ausserhalb der *stat*, oder der *altun stat*, dem Areal, welches für die Zeitgenossen als ursprüngliche Stadt galt.¹⁴⁵

Was ist also für den Begriff *Vorstadt* das vorläufige Fazit im Hinblick auf diese Arbeit? Erstens verwendet ein Teil der Forscher den Begriff «vorstädtisch» in temporalem Sinn und versteht darunter Siedlungen, welche älter als die Stadt waren. Zweitens wird der Terminus auch topografisch und quellennah verwendet. Damit werden aber Areale einbezogen, welche zwar vor den Toren der Stadt lagen, aber zeitgenössisch eigentlich als Teile der Gesamtstadt verstanden wurden. Umgekehrt wird durch den Ausschluss der bereits vor der Entstehung der Stadt

bestehenden Siedlungen, der «unechten Vorstädte», der Begriff stark eingeschränkt.

Zur Vermeidung dieser Unklarheiten werden in dieser Untersuchung die beiden Begriffe *Präurbane Siedlung* und *Suburbane Siedlung* verwendet. Unter ersterer wird ausgehend von der Formulierung Walter Schlesingers eine Siedlung im Bereich der nachmaligen Stadt verstanden, welche älter als diese ist.¹⁴⁶ Eine solche zeitlich vor der Stadt existierende Siedlung konnte bei der Entstehung der Stadt als Teil des Gründungsareals in dieser aufgehen oder als Teil einer späteren Stadterweiterung weiterleben. Sie konnte auch wüst fallen oder als suburbane Siedlung vor den Toren der Stadt bestehen bleiben. Der Terminus *vorstädtische Siedlung* wird wegen der Verwechslungsgefahr vermieden.

Der Begriff *Vorstadt* bzw. präziser *suburbane Siedlung* wird nur für die Siedlungen verwendet, welche *erstens vor den Toren der Stadt lagen und rechtlich geminderten Status hatten oder deren rechtlicher Status nicht bekannt ist*, also für alle Siedlungen, die *nicht eindeutig* vollwertiges Stadtgebiet waren. Sie entwickelten sich *nach* Abschluss der Entstehung der Stadt in unmittelbarem Anschluss an diese, waren voll in das wirtschaftliche Gefüge der Stadt einbezogen und von ihm abhängig. Nicht nur die rechtliche, sondern auch die soziale Stellung der Vorstadtbewohner war in der Regel niedriger als die der Stadtbewohner. Baulich konnten diese Vorstädte *ummauert* oder *nicht ummauert* sein. Entstanden sie nicht neu, sondern durch Umformung ursprünglich präurbaner Siedlungen, werden sie als *Vorstädte* bzw. *suburbane Siedlungen mit präurbanen Wurzeln* bezeichnet. Auf den Begriff *Vorstadt* als solchen wirkt sich das aber nicht aus, da dieser den Status der Siedlung in der Zeitepoche der bestehenden Stadt beschreibt. Die zeitgenössische Bezeichnung *vorstat*, die nicht dieser Definition entspricht, wird nur als Eigenname («Freiburger Schneckenvorstadt») verwendet.

¹³⁹ Blaschke 1987a, 34; Blaschke 1987b, 213 f.

¹⁴⁰ Schich 1983, 80.

¹⁴¹ So von der Dollen 1983, 20; Peyer 1995, 12; Schmidt/Dirlmeier 1998, 281; Glauser 1999, 52.

¹⁴² von der Dollen 1983, 20.

¹⁴³ Schich 1977; Czok 1979b; Czok 1999.

¹⁴⁴ Denecke 1980.

¹⁴⁵ So in Bern und Freiburg i.Br., aber auch etwa in Thun, *novo suburbio de Thuno, Laussannensis dyocesis* für die zweite Stadterweiterung (Bälliz), Ersterwähnung 1315: Küffer 1981, 40; Baeriswyl 1997, 85.

¹⁴⁶ Schlesinger 1969, 11.

B. Stadterweiterung und Neustadt

Mit *Stadterweiterung* werden nach Heinz-Karl Junk Vorgang und Ergebnis des Wachstums eines städtischen Baukörpers bezeichnet. Sie hatte die rechtliche und bauliche Einbeziehung eines Areals durch Ummauerung in die bestehende Stadt zur Folge. Es entstand ein neues Stadtquartier, welches administrativ, rechtlich, wirtschaftlich, sozial und baulich Teil dieser bestehenden Stadt wurde und im Gegensatz zur Neustadt im engeren Sinn keine eigene Rechtspersönlichkeit hatte.¹⁴⁷ Ähnliche Definitionen stammen von Bosl und Blaschke,¹⁴⁸ wobei beide zusätzlich festhalten, dass einer Stadterweiterung normalerweise eine Vorstadt vorausging bzw. dass eine Erweiterung die Eingliederung gewachsener Vorstädte und älterer (präurbaner) Siedlungen im räumlichen Umfeld in die ummauerte Stadt bedeute. Busso von der Dollen betont ausserdem, dass die Stadterweiterung im Gegensatz zu den spontan entstehenden Vorstädten als geplanter Vorgang zu verstehen ist.¹⁴⁹ Der Begriff ist modern und kennt keine mittelalterliche Entsprechung. In den mittelalterlichen Schriftquellen werden die Stadterweiterungen der drei Fallbeispiele Burgdorf, Freiburg i.Br. und Bern als *nova civitas*, *novum oppidum* oder *Nüwenstat* bezeichnet.¹⁵⁰

Damit kommen wir zum Begriff der *Neustadt*, wie ihn die moderne Forschung benutzt. Auch er ist alles andere als eindeutig, so unterscheidet Heinz-Karl Junk drei Typen.¹⁵¹ Zwei davon bezeichnet er als Neustadt im engeren Sinn, erstens eine neue, als solche angelegte städtische Siedlung ohne Vorgänger und unmittelbaren Nachbarn, zweitens eine als Erweiterung neben einer älteren Stadt angelegte städtische Siedlung, die rechtsfähig und rechtlich selbstständig war. Solche Neustädte sind gemessen an der Zahl unselbstständiger Stadterweiterungen seltene Ausnahmefälle.¹⁵² Neustädte im weiteren Sinn sind für Junk unselbstständige Stadterweiterungen. Schlesinger,¹⁵³ Blaschke¹⁵⁴ und von der Dollen¹⁵⁵ verwenden den Terminus nur für die neben der bestehenden neu gegründete Stadt und betonen deren rechtliche Selbstständigkeit mit eigenem Rat und Pfarrkirche. Schlesinger ergänzt, dass solche Siedlungen oft als Konkurrenz zur bestehenden Stadt erbaut wurden. Anders versteht Bosl den Begriff. Für ihn ist eine Neustadt eine planmässige Errichtung einer neuen Stadt in der Nähe der bestehenden als deren Ersatz: Die Neustadt nicht als Neugründung, sondern als Siedlungsverlegung.¹⁵⁶

In dieser Untersuchung wird deshalb der Begriff der Neustadt vermieden. Wenn von einer als Erweiterung neben einer älteren Stadt angelegten, rechtlich selbstständigen städtischen Siedlung die Rede ist, soll ein derartiges Gebilde als *neue Teilstadt* bezeichnet werden. Einzige Ausnahme ist die Verwendung des zeitgenössischen Quellenbegriffs *nüwenstat* bzw. *Nüwenburg* («Äussere Neuenstadt von Bern»).

Stattdessen wird der eindeutige Terminus *Stadterweiterung* Verwendung finden. Dabei wird unterschieden zwischen ummauerten und nicht ummauerten Stadterweiterungen. Kennzeichen der ersteren war die an die bestehende Stadt anschliessende Ummauerung. Nicht ummauerte Stadterweiterungen sind Siedlungen, welche ausserhalb der ummauerten Stadt lagen, aber in rechtlicher und administrativer Hinsicht Stadtareal waren. Sozial und baulich glichen solche Siedlungen oft eher Vorstädten als ummauerten Stadterweiterungen. Ergänzend wird jeweils die Vorgeschichte des Areals genannt, ob also das Gelände vorher siedlungsleer war, ob sich eine suburbane Siedlung oder eine präurbane Siedlung an ihrer Stelle befand. Auf den Begriff Stadterweiterung als solchen hat die Genese aber keine Auswirkung.

IV. Begriffe zum Bereich vor den Mauern der Stadt

Die ummauerte Stadt bildete nur den innersten Abschnitt eines teilweise umfangreichen, städtisch genutzten und städtisch beeinflussten Bereiches, in dem Wohnsiedlungen, Werkstätten und Gewerbeviertel lagen, aber auch städtische Institutionen wie Mühlen, Richtstätten, Leprosorien und Schützenplätze. Und nicht zuletzt befand sich dort die städtische Landwirtschaftszone mit Allmenden, Gärten, Weiden, Äckern und Wäldern. Diese *extramurale Zone* oder dieser *Stadtsaum* lässt sich recht-

¹⁴⁷ Junk 1997a.

¹⁴⁸ Bosl 1983, 33; Blaschke 1970, 359; Blaschke 1987b, 212.

¹⁴⁹ von der Dollen 1983, 20.

¹⁵⁰ Siehe: hier 65, 77 f., 120 f., 128-130, 135 f., 199-201.

¹⁵¹ Junk 1993.

¹⁵² Ein Beispiel ist die *nova civitas* von Hildesheim: Porsche 2000, 120.

¹⁵³ Schlesinger 1969, 14.

¹⁵⁴ Blaschke 1987b, 207.

¹⁵⁵ von der Dollen 1983, 20.

¹⁵⁶ Bosl 1983, 27 f.

lich, wirtschaftlich und kirchlich definieren und war in den Stadtfrieden, die Gerichtsbezirke, die Stadtflur, den Steuerbezirk und das Kirchspiel eingeteilt, deren jeweilige Grenzen unterschiedlich verlaufen konnten.¹⁵⁷ Oft war es das erste Bestreben der Kommune, aus dem einheitlichen städtischen Wirtschaftsraum auch einen einheitlichen Rechts- und Verwaltungsraum zu machen. Dabei ging es aber nicht um Gleichheit und Vereinheitlichung im modernen Sinn, sondern um städtische Kontrolle. Beleg dafür ist die verschiedentlich zu beobachtende Tendenz der Stadt, die Anstrengungen zur Erlangung einer Rechtsvereinheitlichung einzustellen, sobald sie in den Besitz der Landesherrschaft gekommen war.¹⁵⁸

Das *Stadtfriedensgebiet*, im süddeutschen Raum oft Ziel, Stadt- oder *Burgernziel* genannt, war ein Rechtsbezirk, in dem der vom Stadtherrn verliehene erhöhte Stadtfrieden, das städtische Marktrecht und ein erhöhter strafrechtlicher Schutz galten.¹⁵⁹ Ausserdem war er zehnt- und bodenzinsfrei.¹⁶⁰ Dieser Stadtfriede galt mancherorts ursprünglich nur für den intramuralen Bereich, meist umfasste er aber von Anfang an als erweiterter Stadtfriedensbezirk auch Bereiche vor den Mauern.¹⁶¹ Seine Grenzen wurden zunächst von hölzernen oder in den Fels gemeisselten Kreuzen markiert. Später traten Marksteine an ihre Stelle. In den Stadtrechtsurkunden wird dieser Bereich als *infra terminos et pacem urbis*¹⁶² gelegen bezeichnet.

Der *städtische Gerichtsbezirk* umschloss das Gebiet der gerichtlichen Zuständigkeiten.¹⁶³ Dabei ist zwischen dem Hoch- und dem Niedergerichtsbezirk zu unterscheiden. Der Hochgerichtsbezirk (Blutgerichtsbezirk) konnte ganz unterschiedliche Ausdehnung haben. Bei grösseren Städten umfasste er als innerer Friedkreis oft den Stadtfriedensbezirk, anderswo reichte er nicht über die Ummauerung hinaus. Der Niedergerichtsbezirk (Twing und Bann) als äusserer Friedkreis erstreckte sich über den gesamten städtischen Grund und Boden und war oft gleichzeitig Verbannungsgebiet.¹⁶⁴

Die *Stadtflur*, auch *Stadtbann* genannt, war das Gebiet, in dem die Stadt im Besitz von Grund und Boden war, die gesamte städtische Feldmark ausserhalb der Mauern mit allen Vorstädten, Allmenden, Gärten, Wiesen, Äckern und Wäldern.¹⁶⁵ Dieser Bereich war städtisches Gemeindegebiet und darf nicht mit dem städtischen Territorium verwechselt werden.¹⁶⁶ Der zeitgenössische Terminus dafür ist *extra muros* bzw. *extra civitatem*.¹⁶⁷ Als Grundherrin übte die Stadt die Niedergerichtsbarkeit über dieses Gebiet aus.¹⁶⁸ Im engeren Sinn meint der

Begriff die landwirtschaftlich genutzten, parzellierten Teile der städtischen Gemarkung, umschlossen von der administrativen Stadtgrenze.¹⁶⁹ Es gab in diesem Bereich zwei Siedlungstypen, erstens die Vorstädte in direktem topografischem Anschluss an die Stadt und zweitens ursprünglich selbstständige Dörfer und Weiler in gewisser räumlicher Distanz zur Stadt.¹⁷⁰

Der Stadtbann war ursprünglich identisch mit dem *städtischen Wirtschaftsbezirk*, in dem Steuern erhoben und zum Vorteil der Stadtbürger Handel und Gewerbe reglementiert werden konnten, etwa durch Zwischenhandels- oder Handelsverbote.¹⁷¹ Die Gewerbebetriebe in diesem Bereich wurden sukzessive unter die Botmässigkeit des Rates gebracht, damit sie den städtischen Anlagen keine Konkurrenz machen konnten.

Eine weitere Ebene städtischer Einflussnahme über die Mauern hinaus war der *Kirchgang* oder das *Kirchspiel*, der Bereich der Stadtpfarrei. Dabei konnte die Grenze des Kirchspiels sowohl identisch mit dem Stadtbann sein als auch viel kleiner oder viel grösser.¹⁷²

Ausserhalb des Gemeindegebietes konnte sich *städtisches Territorium* erstrecken, im Laufe des Spätmittelalters durch Schenkung, Kauf, Tausch, Verpfändung, Usurpation oder Eroberung erworbene Gebiete, in dem der städtische Rat grund- oder landesherrliche Funktionen unter Beibehaltung der rechtlichen Strukturen ausübte.¹⁷³ Es ist nicht mit dem Stadtbann zu verwechseln.

Eine andere Ebene der städtischen Einflussnahme ausserhalb ihrer Mauern erschliesst der Begriff *Um-* bzw.

¹⁵⁷ Zum extramuralen Bereich generell siehe: Weymuth 1967; Weymuth 1999; Sennhauser 1999b, 181-183.

¹⁵⁸ So etwa in Bern siehe: hier 226-232.

¹⁵⁹ Türlér 1928, 126; Rennfahrt 1933, 2-10; Schulze 1986; Isenmann 1988, 74-76; Ebel 1997. In Städten auf Reichsboden wie etwa in Bern war der vom Herrscher oder seinem Stellvertreter verliehene Königsbann Grundlage des Stadtfriedensbezirks.

¹⁶⁰ Türlér 1928, 133.

¹⁶¹ Weymuth 1967, 234; Weymuth 1999, 169.

¹⁶² So etwa in Bern: hier 227.

¹⁶³ Weymuth 1999, 170.

¹⁶⁴ Weymuth 1967, 241.

¹⁶⁵ Junk 1997b; Peyer 1995, 12.

¹⁶⁶ Junk 1997b.

¹⁶⁷ Schich 1983, 74; Irsigler 1983b.

¹⁶⁸ Türlér 1928, 132; Carlen 1995, 15.

¹⁶⁹ Junk 1997b.

¹⁷⁰ Schich 1983, 74 und Irsigler 1983b.

¹⁷¹ Weymuth 1967, 242. Beispiele bei Kiessling 1985, 39-41 und Weymuth 1999, 170 f.

¹⁷² In Bern war das Kirchspiel z.B. viel kleiner als der Stadtbann, während dasjenige von Burgdorf wesentlich umfangreicher als der Stadtbann war. Vgl. hier 42 f., 164 f.

¹⁷³ Junk 1997b.

Hinterland einer Stadt. Jede Stadt war funktioneller Mittelpunkt eines nicht-scharf begrenzten Gebietes.¹⁷⁴ Der Ausdruck konnte administrative, militärische, politische, wirtschaftliche, kirchliche und soziale Aspekte umfassen und sich – etwa bei Fernhandelsstädten – über grosse Distanzen erstrecken. Dieser Bereich ist nicht Thema dieser Untersuchung.¹⁷⁵

Der von Hans Rudolf Sennhauser eingebrachte Begriff *Stadtsaum* muss an dieser Stelle ebenfalls erwähnt werden. Er bezeichnet die topografisch bauliche Ebene des extramuralen Bereiches und meint die die städtische Lebens- und Wirtschaftsweise verkörpernden Gebäude, Institutionen und Anlagen in Stadtnähe, welche dem Reisenden als Zeichen und Merkpunkte die Stadt ankündigten, lange, bevor ihre Mauern und Türme sichtbar wurden. Sie lagen teilweise auch weit ausserhalb des Stadtbanns.¹⁷⁶ Die städtisch mitbestimmte topografische Zone erstreckte sich damit über die rechtlichen Grenzen hinaus und «franste» allmählich in der Landschaft aus. Das soll mit dem Begriff Stadtsaum kenntlich gemacht werden.

Alle diese Termini werden in der Untersuchung verwendet, ebenso ein weiterer Begriff, der neu eingeführt wird: *die topografisch eigenständige Siedlung innerhalb des städtischen Rechtskreises.* Der – zugegebenermassen nicht besonders elegante – Begriff umfasst Siedlungen im Stadtbann, welche topografisch nicht an die Stadt anschlossen und deshalb weder als suburbane Siedlungen noch als nicht ummauerte Stadterweiterungen bezeichnet werden

können. Wirtschaftlich und sozial waren sie aber eng auf die Stadt bezogen. Rechtlich sind zwei Typen zu unterscheiden, erstens *die der Stadt gleichgestellten eigenständigen Siedlungen*, für die das Stadtrecht galt und deren Bewohner Vollbürger waren. Oft waren solche Siedlungen auch administrativ Teile der Stadt. Zweitens gab es *die rechtlich geminderten eigenständigen Siedlungen.* Sie galten nicht als Geltungsbereich des Stadtrechts, ihre Bewohner waren keine Vollbürger. Diese Siedlungen befanden sich zwar innerhalb des städtischen Niedergerichtsbezirks, und ihre Verfassung war durch Stadtsatzungen geregelt, ihre Zugehörigkeit zum städtischen Hochgerichtsbezirk ist aber nicht immer gegeben. Vom Siedlungsbild her ist für beide Typen eine gewisse Bandbreite anzunehmen, welche von geschlossenen Dörfern und Weilern bis zu besiedelten Zonen längs eines Gewerbebachs und Einzelhöfen reichte. Solche Siedlungen konnten oft präurbane Wurzeln haben, gehörten aber in der beschriebenen Form zur Epoche der Stadt und wirtschaftlich und sozial zum städtisch genutzten und städtisch bestimmten Stadtsaum. Baulich waren sie allerdings entweder dörflich oder gewerblich geprägt.

¹⁷⁴ Junk 1997c.

¹⁷⁵ Junk 1997b. Zum Problem der Stadt-Umland-Beziehungen bzw. der Zentralität von Städten: Umland 1974; Zentralität 1979; Irsigler 1983c; Um- und Hinterland 1985; Gilomen 1998.

¹⁷⁶ Sennhauser 1999b.